

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/915 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 2. März 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Jemen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis dar. Dies gilt insbesondere für den internationalen Verkehr. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen auf dem Gebiet der Luftfahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen abgebaut werden. Das Abkommen entspricht im Wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des OECD-Musterabkommens.

B. Lösung

Das Abkommen vom 2. März 2005 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/915 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. April 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – **Drucksache 16/915** – wurde dem Finanzausschuss in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2006 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 5. April 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. April 2006 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Das in Sanaa am 2. März 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entspricht weitgehend den einschlägigen Bestimmungen des OECD-Musterabkommens.

Die Artikel 1 und 2 des Abkommens regeln dessen Geltungsbereich sowie die für dessen Anwendung notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Artikel 3 weist die Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Die Artikel 4 bis 6 regeln die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

5. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Die Bundesregierung hat auf Rückfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegt, die Rückwirkung bis zum Veranlagungszeitraum 1982 hänge mit dem Beginn des Luftverkehrs zwischen den beteiligten Staaten zusammen. Dies sei auch deshalb unbedenklich, da die Rückwirkung ausschließlich begünstigend sei. Ziel der Regelung sei es, Doppelbesteuerungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 5. April 2006

Manfred Kolbe
Berichterstatter

